

AMUSA WISSEN 2GO

ARBEITSSCHUTZ-NEWSLETTER



März 2023



Inhalt

[Ein Unfall und seine Folgen](#)

[Unfall, Arbeitsunfall und Wegeunfall](#)

[Verhalten bei einem Unfall im Betrieb](#)

[Unfallverhütung](#)

[Dokumentation](#)

Ein Unfall und seine Folgen

Ein Unfall im Unternehmen hat immer Folgen. Nicht nur für den betroffenen Mitarbeiter, sondern auch für die Unternehmen selbst. Nicht selten folgen Korrespondenzen mit der Berufsgenossenschaft, Schriftverkehr, Wiedereingliederungsmaßnahmen des Unfallopfers und ein Nachjustieren der Unfallverhütung. Laut dem Arbeitsschutzgesetz trägt die Unternehmensleitung die volle Verantwortung zur Vermeidung von Unfällen in der Betriebsstätte. Dabei ist die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Unfallverhütung zwingend notwendig, um die Mitarbeiter zu schützen und einem Ausfall durch vermeidbare Risiken entgegenzuwirken. Nicht nur die Unternehmensleitung ist hier gefragt, sondern auch die Führungskräfte und die einzelnen Beschäftigten sind in der Pflicht, um die Tätigkeit unfallfrei ausführen zu können. Doch auch eigenverantwortliches Arbeiten der beschäftigten Mitarbeiter entbindet die Unternehmensleitung nicht von der Erfüllung der Grundpflichten.

Wenn ein Unternehmen vorsätzlich oder gar grob fahrlässig handelt, können die Folgen scharf sein: bei einer Unterlassung der erforderlichen Unfallverhütung kann die Berufsgenossenschaft das Unternehmen im Fall eines Unfalls in Regress nehmen und es können hohe Schadensersatzzahlungen fällig werden.



Unfall, Arbeitsunfall und Wegeunfall

Ein **Unfall** ist in der deutschen Gesetzgebung immer gleich definiert. So handelt es sich bei einem Unfall um ein „**plötzliches auftretendes Ereignis, welches von außen unfreiwillig auf den Körper einwirkt und zur Gesundheitsschädigung führt.**“

Wird dies auf eine arbeitende Person in einer Betriebsstätte übertragen, wird schnell klar, dass es sich hierbei um eine ernste Lage mit teilweise weitreichenden Folgen handeln kann. Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um einen Unfall in einer privaten Situation handelt oder um einen sogenannten **Arbeitsunfall**. Allgemeingültig ist hier, dass ein Arbeitsunfall immer ein Ereignis ist, welches einer Person bei einer versicherten Tätigkeit bzw. in Ausübung einer versicherten Tätigkeit geschieht. Doch egal, ob es sich um eine private oder berufliche Tätigkeit handelt – die Person, die im Rahmen ihrer ausgeübten Tätigkeit verunfallt, ist immer krankenversichert.

Durch regelmäßige Begehungen und Gefährdungsanalysen wird die Unfallverhütung in einer Betriebsstätte für die Mitarbeiter sorgfältig geprüft, aufgenommen und ggf. Verbesserungsvorschläge gemacht. Sind diese umgesetzt, steht einer dokumentierten Abnahme der gesetzlichen Vorschriften nichts mehr im Wege.

Auch ein Arbeitsunfall ist laut §8 SGB VII (Sozialgesetzbuch) genau definiert. Dabei handelt es sich um einen „Unfall, den eine versicherte Person während einer versicherten Tätigkeit“ erleidet. Die Kosten, die im Rahmen einer versicherten Tätigkeit entstehen, sind über die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert, während ein privater Unfall über eine freiwillige Unfallversicherung abgedeckt wird. Diese muss jedoch separat abgeschlossen werden.

Doch auch **Wegeunfälle** gehören zu den Arbeitsunfällen, die durch die gesetzliche Unfallversicherung abgedeckt sind. Dabei gilt es zunächst zu klären, was ein Wegeunfall ist. Grundsätzlich handelt es sich um einen Unfall, der dem Versicherten auf dem Weg zwischen seiner Wohnstätte und dem Arbeitsplatz passiert. Hier ist die Wahl des Verkehrsmittels unabhängig, das heißt, die gesetzliche Unfallversicherung greift bei einem Unfall mit dem Auto, dem Fahrrad, E-Scooter oder zu Fuß. Der Arbeitsweg beginnt und endet an der Außentür des Wohngebäudes. Hier gibt es Abweichungen, die jedoch auch mitversichert sind. Diese sind unter anderem:

- Kinder, die vor der Arbeit in die Betreuung oder Schule gebracht oder geholt werden
- Umwege, die aufgrund Verkehrssituationen genommen werden müssen
- Fahrgemeinschaften, die Umwege notwendig machen
- Die Betriebsstätte kann über einen Umweg, der länger ist, besser erreicht werden.

Wenn auf dem Arbeitsweg private Besorgungen wie Einkäufe erledigt werden, endet der Versicherungsschutz. Allerdings lebt dieser wieder auf, wenn innerhalb von 2 Stunden der direkte Weg nach Hause oder zum Arbeitsplatz wieder aufgehoben wird.



Verhalten bei einem Unfall im Betrieb

Natürlich kann es trotz genauester Sicherheitsunterweisung, Unfallverhütung und geregelter Maßnahmen durch die Unternehmensleitung dennoch zu einem Unfall kommen. Hier genügt schon eine kleine Unachtsamkeit oder eine Einwirkung auf dem Weg zu Arbeit.



Wenn ein Arbeitsunfall vorliegt, müssen weitere Schritte eingeleitet werden, um alle gesetzten Pflichten zu erfüllen. Die lückenlose Dokumentation des Unfalls und dessen Hergang ist zwingend notwendig, um spätere Regressansprüche auszuschließen. Daher ist die Aufarbeitung des Geschehens auch für die anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von größter Bedeutung.

Die Schritt-für-Schritt Anleitung kann allgemein genutzt werden:

- Rettungsdienst alarmieren: falls es sich um eine größere Verletzung im Betrieb handelt, muss der Rettungsdienst gerufen werden. Auch falls das Unfallopfer gestürzt ist und keine körperliche Verletzung sichtbar ist, sollte zur weiteren Abklärung etwaiger innerlicher Verletzungen ein Rettungsdienst verständigt werden.
- Der Arbeitsunfall, egal ob direkt im Betrieb oder auf dem Weg zur Arbeit, muss dokumentiert werden, um spätere Anfragen in Bezug auf den Unfall lückenlos belegen zu können. Auch für die Unfallversicherung muss eine Dokumentation erstellt werden.
- Falls das Unfallopfer nicht im Krankenhaus behandelt werden muss, sollte jedoch unbedingt ein Durchgangsarzt den Unfallhergang aufnehmen. Durchgangsarzte sind auf Arbeitsunfälle spezialisiert. Die Vermittlung zu einem Durchgangsarzt erfolgt in den meisten Fällen durch die Personalverantwortlichen.
- Es gilt auch immer die Anzeigepflicht durch das Unternehmen zu beachten. Falls der Mitarbeitende länger als drei Tage aufgrund des Unfalls arbeitsunfähig ist, unterliegt der Arbeitsunfall der Anzeigepflicht. Tödliche Unfälle sind grundsätzlich sofort an die zuständigen Stellen zu melden.

Unfallverhütung

Zur Einhaltung der Unfallverhütung und zur vorbeugenden Maßnahme gibt es verbindliche Pflichten und Vorschriften, um die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz zu gewährleisten. Sie sind allgemeingültig und gesetzlich vorgeschrieben.

Es handelt sich hierbei um schriftliche Richtlinien, die den Charakter einer Verwaltungsordnung haben und dazu dienen, Unfälle und Gesundheitsgefahren in einer Betriebsstätte und am Arbeitsplatz zu vermeiden. Die Unfallverhütungsvorschriften sind im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) geregelt.



Dokumentation des Unfalls

Bei jeder Erste-Hilfe-Leistung muss gemäß § 24 Abs. 6 der DGUV Vorschrift 1 eine Dokumentation erstellt werden. Dabei ist es unwichtig, ob es sich um einen Arbeitsunfall mit mehreren Personen handelt, einen Wegeunfall auf dem Weg zur Arbeit oder zurück nach Hause, einer kleinen Verletzung wie einem Schnitt, oder einer Entnahme von Material aus dem Verbandkasten. Die Angaben dienen als **Nachweis**, dass die Verletzung im Rahmen einer versicherten Tätigkeit entstanden ist. Falls aufgrund der Verletzung Spätfolgen auftreten, ist die lückenlose Dokumentation besonders wichtig. Der Fokus liegt hierbei auf kleineren Unfällen, die meist im Arbeitsalltag entstehen wie ein Schnitt mit Papier oder der Schere im Rahmen einer Tätigkeit am Schreibtisch, aber auch bei handwerklichen Tätigkeiten.



Um die Dokumentation zu gewährleisten, ist es nötig, diese schriftlich niederzulegen. Oftmals liegen neben dem **Erste-Hilfe Buch**, welches bei dem im Betrieb notwendigen Verbandkasten zu finden ist, auch ein **Meldeblock oder Verbandsbuch**. Die Dokumentation kann schriftlich erfolgen oder auf elektronischem Wege. Der Meldeblock und das Verbandsbuch sind aktuell nicht mehr Datenschutzkonform, denn meist sind diese für alle zugänglich neben bzw. auf dem Verbandkasten ausgelegt. Da die Dokumentation jedoch personenbezogene Daten enthält, greift hier das Datenschutzgesetz. Eine Möglichkeit zur Gewährleistung

des Datenschutzes kann hier eine gesicherte Aufbewahrung des Meldeblocks oder des Verbandsbuchs sein, sodass diese vor unbefugten Zugriffen geschützt wird. Die Aufzeichnung muss **mindestens 5 Jahre** aufbewahrt werden, danach müssen sie datenschutzkonform vernichtet werden. Grundsätzlich darf jeder die Erste-Hilfe-Leistung dokumentieren. Es ist jedoch sinnvoll, Ersthelfer damit zu beauftragen, da diese bereits mit dem Arbeitsunfall oder der Verletzung konfrontiert worden sind.



SO GEHT ES WEITER



**Verbandkasten
nach DIN-Norm**